



Neue Steuer-CD: HSBC Luxemburg im Visier - Selbstanzeige empfehlenswert -

[21.10.2011]

Von: **Heiko Wunderlich und Claudia Schauer**

Im Kampf gegen die Steuerflucht schöpfen die Finanzbehörden erneut aus dem Vollen. Wie Ende letzter Woche vom Finanzministerium Nordrhein-Westfalen bestätigt wurde, hat das Land in Abstimmung mit dem Bund eine neue Steuer-CD mit Bezug zu Luxemburg für rund vier Millionen Euro erworben. Die darauf gespeicherten Informationen sind den betroffenen Ländern bereits zur Auswertung zur Verfügung gestellt worden. Die CD enthält rund 3.000 Datensätze deutscher Kunden der luxemburgischen Tochter der britischen Großbank HSBC. Diesen Kunden droht nun eine Anzeige wegen Steuerhinterziehung.

Der Tatbestand einer Steuerhinterziehung ist regelmäßig erfüllt, wenn der deutsche Steuerpflichtige vorsätzlich den Finanzbehörden steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtig oder nur unvollständig mitgeteilt oder diese pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen hat und durch dieses aktive Zutun bzw. pflichtwidrige Unterlassen eine Steuerverkürzung oder einen ungerechtfertigten Steuervorteil erlangen konnte.

Erfüllt die Tat die Voraussetzungen einer einfachen Steuerhinterziehung, liegt steuerstrafrechtlich ein Vergehen vor, welches mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren geahndet wird. Werden jedoch Steuern in großem Ausmaß (Summen ab 100.000 Euro) hinterzogen oder sogar die Mithilfe eines Amtsträgers ausgenutzt, ist ein besonders schwerer Fall gegeben, der grundsätzlich eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorsieht. Selbst der Versuch einer Steuerhinterziehung bleibt in beiden Fällen strafbar.

Diese unangenehmen Rechtsfolgen einer vollendeten Steuerhinterziehung können jedoch dadurch vermieden werden, dass sich der Täter selbst anzeigt, bevor die Finanzbehörden von der Straftat Kenntnis erlangen. Die sogenannte Selbstanzeige stellt für den Steuerhinterzieher die Brücke zurück in die Steuerehrlichkeit dar. Erklärt der reuige Täter dem Fiskus nicht deklarierte Einkünfte im Rahmen einer Selbstanzeige nach, bevor die Straftat durch die Finanzverwaltung entdeckt wird, ist im Gegenzug Straffreiheit zu gewähren, wenn die anschließend vom Finanzamt festgesetzte Steuer fristgerecht beglichen wird. Bis zur Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs im Mai 2010 war es möglich, eine strafbefreiende Selbstanzeige auch nur für einen Teil der hinterzogenen Steuern, etwa für eine begrenzte Anzahl mehrerer Schwarzgeldkonten abzugeben und folglich für diesen Teil der Steuerhinterziehung Straffreiheit zu gewähren (sogenannte Teilselbstanzeige). Diese Möglichkeit ist seit Inkrafttreten der Neufassung des Selbstanzeige am 03.05.2011 entfallen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Steuersünder nunmehr nur noch in den Genuss von Straffreiheit gelangen, wenn sie hinsichtlich aller noch unverjährter Steuerstraftaten eine vollständige Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung der Angaben vornehmen. Hierdurch soll verhindert werden, dass die Selbstanzeige im Rahmen



einer Hinterziehungsstrategie missbraucht wird und der Täter stets nur diejenigen Steuerstraftaten oder Hinterziehungssachverhalte offenbart, deren Entdeckung ohnehin zu befürchten ist.

Letztgenannter Aspekt gewinnt gerade bei Ankauf von Steuersünder-CDs an Relevanz. Der Kauf einer Steuer-CD mit Bezug zu einem bestimmten Land schließt für den Steuerpflichtigen nicht per se die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige aus. Vielmehr ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Abgabe der Selbstanzeige bereits eine Auswertung der Daten hinsichtlich des konkreten Sachverhalts bei der Finanzverwaltung vorgelegen hat. Ist dies nicht der Fall, dürfte trotz eventueller Hinweise auf der CD die Tat noch nicht als entdeckt gelten und eine strafbefreiende Selbstanzeige noch möglich sein. In diesem Zusammenhang ist bedeutsam, dass entgegen anders lautender, zum Teil in der Presse kolportierter, Äußerungen von Mitarbeitern der Finanzverwaltung keinesfalls automatisch Tatentdeckung gegeben ist, nur weil der Name eines Steuersünder auf der CD vermerkt ist. Nur wenn die Finanzbeamten aufgrund der Auswertung bereits Kenntnis vom konkreten Hinterziehungstatbestand erlangten, muss der persönliche Strafaufhebungsgrund der Selbstanzeige entfallen. Dies setzt jedoch voraus, dass z. B. der Betrag der hinterzogenen Steuern und die tatsächlichen Einkunftsquellen bekannt sind. Doch selbst dann, wenn der Steuerpflichtige davon ausgehen muss, dass die Tat bereits entdeckt ist, empfiehlt sich die unverzügliche Abgabe der Selbstanzeige, da der Richter diese im Rahmen des Strafmaßes als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen haben wird. Der überführte Steuersünder dokumentiert durch die Abgabe der Selbstanzeige seine Absicht zur Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.

Der Druck auf Steuersünder steigt jedoch weiter, da Deutschland angeblich über den Ankauf von drei weiteren Steuer-CDs verhandelt. Derzeit ist noch unklar, welche Länder hiervon betroffen sein werden.